

Entleerungsstutzen, und es kam zum Austritt des Produkts.

Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß das Gewinde am Ende des Stutzenrohres infolge Korrosion an der Rohrinneinnenseite beachtliche Wanddickenschwächungen aufwies, die — in Verbindung mit einer nicht mehr einwandfreien Gewindeform — dazu geführt haben können, daß sich beim Auftreten einer Belastung und eines dadurch hervorgerufenen Biegemoments die Schraubverbindung löste, was wiederum bewirkte, daß sich der Stutzen löste. Das Bezirksgericht hat weiter festgestellt, daß neben der durch die Korrosion bedingten Wandstärkenschwächung des Stutzenrohres ursächlich für das Herauslösen des Stutzens war, daß dieser durch das Heraufsteigen des Monteurs überlastet wurde, dadurch ein Biegemoment auftrat und durch die Hammerschläge auf das anliegende Laufblech Vibrationserscheinungen entstanden. Der Stutzen wäre ohne jede äußere Einwirkung auch unter etwas höheren Druckverhältnissen im Innenraum des Druckgefäßes und im Rohrsystem trotz der Korrosion nicht herausgedrückt worden. Durch die unzulässige Einwirkung der Monteure auf den Stutzen wäre auch ein einwandfreies Gewinde beschädigt worden, wengleich in einem solchen Fall nur mit einem Riß an dem an der Wandung endenden Gewinde zu rechnen gewesen wäre und das Produkt wegen des Verbleibens des Stutzens im Deckel nicht in so großem Maße hätte austreten können.

Das Bezirksgericht ist bei der rechtlichen Beurteilung davon ausgegangen, daß der Angeklagte Betreiber der Anlage im Sinne der ASAO 840 war. Darin, daß er es unterlassen hatte, der TEÜ Mitteilung über den beabsichtigten Umbau des Aggregats zu machen, hat das Bezirksgericht eine unbewußte Verletzung der dem Angeklagten obliegenden Rechtspflichten gesehen, die zu einer nicht ausreichenden Prüfung des Wärmeaustauschers durch die TEÜ und dadurch zur Nichtentdeckung der bereits vorhanden gewesenen Korrosion führte. Die Korrosion ist mitursächlich für die Havarie und ihre Folgen gewesen.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen unbewußt fahrlässiger Gefährdung der Wirtschaftsplanung (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO) in Tateinheit mit unbewußt fahrlässig begangenen Verstoß gegen § 31 ASchVO verurteilt.

Gegen dieses Urteil richten sich der Protest des Staatsanwalts und die Berufung des Angeklagten.

Der Protest hatte keinen Erfolg. Die Berufung führte zur Abänderung des Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz durch ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie durch unrichtige Anwendung des Strafgesetzes. Da das bisherige Beweisergebnis keine eindeutige Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten zuläßt, hat das Oberste Gericht die insoweit erforderlichen Ergänzungen in eigener Beweisaufnahme vorgenommen.

Das erstinstanzliche Urteil verletzt wichtige Prinzipien des sozialistischen Strafrechts. Das Bezirksgericht hat den Angeklagten verurteilt, ohne daß seine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne der Anklage zweifelsfrei bewiesen war. In der DDR sind Gerechtigkeit, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die Wahrung ihrer Freiheit entscheidende Kriterien der sozialistischen Demokratie. Mit diesen Prinzipien der Gesetzlichkeit steht die Präsomption der Unschuld im engen Zusammenhang, die jedem Angeklagten, der sich vor einem Gericht zu verantworten hat, garantiert ist. Ihr Wesen besteht darin, daß ein Angeklagter solange nicht als schuldig anzusehen und wegen einer ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung verurteilt werden darf, bis seine Schuld im gerichtlichen Verfahren bewiesen worden ist. Nur unter Beachtung dieser Prinzipien ist es dem Gericht möglich, exakte, dem objektiven Geschehen

entsprechende und den subjektiven Besonderheiten Rechnung tragende, richtige, differenzierte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde Entscheidungen zu fällen.

Im vorliegenden Fall hätte bewiesen werden müssen, daß der Angeklagte Betreiber der Anlage im Sinne der ASAO 840 war, die ihm dabei obliegenden Rechtspflichten verletzt hat und diese Pflichtverletzungen ursächlich oder mitursächlich für die Havarie und deren Folgen waren. Die für die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten grundlegende Frage seiner Verantwortlichkeit kann nur zuverlässig beantwortet werden, wenn sorgfältig geprüft und festgestellt wird, welche durch seine Funktion bestimmten konkreten Pflichten er im Rahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen hatte (vgl. Abschn. I Ziff. 2 der Richtlinie Nr. 20 des Plenums des Obersten Gerichts über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte vom 15. Dezember 1965 — PIR — 1 - 13/65 - GBl. II S. 921; NJ 1966 S. 33). Wie der erkennende Senat bereits in seinen Urteilen vom 20. September 1963 - 2 Ust 14/63 - (NJ 1963 S. 661 ff.) und vom 5. Dezember 1963 — 2 Ust 12 63 — (NJ 1964 S. 24. ff.) ausgeführt hat, muß die in dieser Hinsicht vom Gericht vorzunehmende Prüfung zugleich darauf gerichtet sein, das Verantwortungsbewußtsein der für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlichen Mitarbeiter zu entwickeln und damit auf den Prozeß der sozialistischen Bewußtseinsbildung einzuwirken.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Durchsetzung einer wissenschaftlich fundierten Führungslätigkeit auf dem Gebiet der Volkswirtschaft unmittelbar mit der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Betrieben verbunden ist. Die konsequente Orientierung auf den höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt, die rationellste Organisation und durchgängigste Planmäßigkeit erfordern zugleich die umfassende Verwirklichung der Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Daraus folgt, daß die für die Organisation und Kontrolle verantwortlichen leitenden Mitarbeiter bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben ständig die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beachten und durchsetzen müssen.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werk tätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten (§ 88 Abs. 1 GBA und § 8 ASchVO). Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters gelten gemäß § 18 ASchVO für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend. Das Bezirksgericht ist fehlerhaft davon ausgegangen, daß der Angeklagte bereits auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen als Betreiber des Druckgefäßes anzusehen ist. Die vom Angeklagten dagegen vorgebrachten Einwände hat das Bezirksgericht deshalb zurückgewiesen, weil er „keinerlei Beweis angetreten“ hätte. Diese Auffassung des Bezirksgerichts steht im Widerspruch zu den Beweisregeln des sozialistischen Strafprozesses, wonach in jedem Fall dem Angeklagten die ihm zur Last gelegte Straftat nachgewiesen werden muß, nicht aber der Angeklagte die Pflicht hat zu beweisen, daß er das ihm angelastete Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat.

Die ASAO 840 und auch die zur Zeit gültige ASAO 840/1 erlegen dem Hersteller und Betreiber von Druckgefäßen besondere Rechtspflichten auf. Beide